

# Hausordnung

In unserem Krankenhaus wird jeden Tag eine große Zahl erkrankter Menschen behandelt. Dieses Miteinander ist geprägt von Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Etwaige Einschränkungen geschehen daher zu Ihrem eigenen Wohl und dem Ihrer Mitpatienten und Besucher sowie der Absicherung der entsprechenden Arbeitsabläufe unserer Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Regelungen unserer Hausordnung zu befolgen.

## § 1 Allgemeines

1. Die Hausordnung gilt im Bereich des Krankenhauses für Patienten und Besucher.
2. Die betrieblichen Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
3. Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Haus, in den Räumen und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
4. Rauchen im Krankenhaus und offenes Feuer, z.B. Kerzen, sind nicht gestattet. Das Rauchen ist ausschließlich in unserem Raucher-Pavillon vor dem Haupteingang gestattet.
5. In allen Bereichen des Krankenhauses ist der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt.
6. In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Wir möchten die Patienten und Besucher bitten, sich nur in den frei zugänglichen Bereichen aufzuhalten. Die Zuweisung des Krankenzimmers erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Krankenstation bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
7. Während der Arztvisite sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
8. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.

## § 2 Besuch

1. Krankenbesuchszeiten sind grundsätzlich auf 2 Stunden täglich zu begrenzen und enden spätestens um 20 Uhr.
2. Krankenbesuchszeiten sind mit der Station abzusprechen, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden.
3. Die Nutzung der Sanitärbereiche der Patientenzimmer (insbesondere der Duschen und Toiletten) ist aus hygienischen Gründen den Patienten vorbehalten.
4. Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehende Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
5. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
6. Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
7. In den Infektionsbereichen und -zimmern sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
8. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

9. Topfpflanzen dürfen nicht in die Krankenzimmer gebracht werden.

### **§ 3 Krankenhauseinrichtungen**

1. Den Patienten ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet. Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte z.B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw. ist nicht erlaubt. Gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. Rasierapparate, Föhn, Frisierhauben, Massagegeräte.
2. Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Anweisungen des Krankenhauspersonals sind in diesen Fällen zu befolgen.
3. Bei einer vom Krankenhaus übernommenen Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen der Patienten in der Amtskasse wird von der Krankenhausverwaltung eine Quittung ausgestellt, die bei Rückgabe vorzulegen ist.
4. Patienten und Besucher haben sich bei Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten.

### **§ 4 Verkehr auf dem Krankenhaugelände, Parkmöglichkeiten, Tiefgarage**

1. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung z. B. Verteilen von Wahlplakaten oder parteipolitischer Handzettel ist auf dem gesamten Krankenhaugelände einschließlich der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Krankenhausleitung.
2. Auf dem Gelände der AK Barmbek einschließlich der Tiefgarage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Für die Tiefgarage gilt außerdem die Tiefgaragenordnung. Rollschuhlaufen, Skateboardfahren u. ä. ist auf dem Krankenhaugelände, insbesondere in der Tiefgarage, nicht gestattet.

### **§ 5 Brandgefahr, Notstand**

1. Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

### **§ 6 Anregungen, Beschwerden**

1. Patienten und Angehörige können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Kontaktstelle für Patientenangelegenheiten im Erdgeschoss der Klinik wenden.

### **§ 7 Unterstützung und Seelsorge**

1. Die Krankenhauseelsorge steht Ihnen für Gespräche und kleine Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Fordern Sie auch den Besuch der „Grünen Damen“ über die Station an.

**§ 8 Fotografieren, Filmen, Medien (Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG), Bundesdatenschutzgesetz, Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG), § 201a StGB)**

1. Die Klinik ist kein öffentlicher sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Hier gelten besondere rechtliche Bestimmungen: Das Hamburgische Krankenhausgesetz, das Hamburgische Datenschutzgesetz, weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Es ist daher verboten, Patienten ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen - dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen. Für Patienten-Interviews und -Aufnahmen auf dem Klinikgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzulegen als in der Öffentlichkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, von seinem Widerspruchsrecht gegen eine Aufnahme (oder ein Gespräch) Gebrauch zu machen. Nachwirkung oder Einfluss von Narkose- bzw. anderen Medikamenten oder eine aus anderen Gründen fehlende Geschäftsfähigkeit sind in der Klinik stets zu bedenken.
2. Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Krankenhausdirektorium oder die Pressestelle gestattet. Das gilt auch für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige. Auch solche Aufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung untersagt (Ausnahme s. u. 3.).
3. Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen, insbesondere Patienten, gefilmt oder fotografiert werden.
4. Journalisten ist aus den genannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen der Klinik, des Klinikgeländes sowie von Klinikpatienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

**§ 9 Zuständigkeiten**

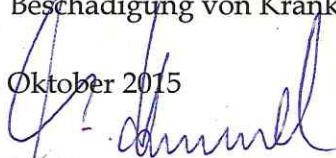
1. Die hausrechtlichen Befugnisse werden vom Direktorium, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie von beauftragten Beschäftigten z. B. dem Sicherheitsdienst ausgeübt. Ausnahmen von dieser Hausordnung erteilt die Leitung der Klinik.

**§ 10 Zuwiderhandlungen**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. ein Hausverbot durch die Asklepios Klinik Barmbek erteilt werden. Verstöße werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhaugelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

15. Oktober 2015

  
Martin von Hummel  
Geschäftsführender Direktor  
Dr. Axel Stang  
Ärztlicher Direktor

